



Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinsverfahren

Das Nachlassgericht Idar-Oberstein ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Idar-Oberstein hatte.

Adresse des Nachlassgerichts:

Amtsgericht – Nachlassgericht – Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein.

Sprechzeiten zur persönlichen Vorsprache beim Nachlassgericht:

Montag bis Freitag, 9:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Tel. 06781 / 5012-19 – Frau Spornitz (Buchstaben A–K) oder

Tel. 06781 / 5012-86 – Frau Rommel (Buchstaben L–Z)

Zwecks Antragsaufnahme (Erbscheinsantrag, Ausschlagung, Abgabe privater Testamente) vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann vor dem Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden. Bei Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Wird ein Erbnachweis zur Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedstaat benötigt, besteht die Möglichkeit, ein europäisches Nachlasszeugnis beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

• Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt.

• Angaben und notwendige Unterlagen

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsniederschrift als Erbnachweis. Diese wird nach Eröffnung durch das Nachlassgericht zugesandt.

Privatschriftliche Testamente sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern (nach Terminvereinbarung).

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben haben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder

- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen,
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht,
- die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-)Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.
- Bei früheren Ehen des Erblassers: Nachweis der Auflösung der Ehe entweder durch Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde des ehemaligen Ehegatten

Zur Gerichtskostenberechnung ist der Wert des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses anzugeben. Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter: [https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/barrierefreie Broschueren/19Erbrecht.pdf](https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/barrierefreie_Broschueren/19Erbrecht.pdf)

Mit freundlichen Grüßen
Amtsgericht – Nachlassgericht – Idar-Oberstein